

Stadt Willebadessen
-Der Bürgermeister-

**Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes für
Windenergieanlagen der Gesamtstadt Willebadessen**

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Willebadessen hat in seiner Sitzung am 03.02.2022 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes für Windenergieanlagen der Gesamtstadt Willebadessen einzuleiten.

Des Weiteren hat der Rat der Stadt Willebadessen in seiner Sitzung am 22.06.2023 beschlossen. Der Entwurf zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes für Windenergieanlagen der Gesamtstadt Willebadessen gem. § 3 Abs. 2 BauGB ist zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen.

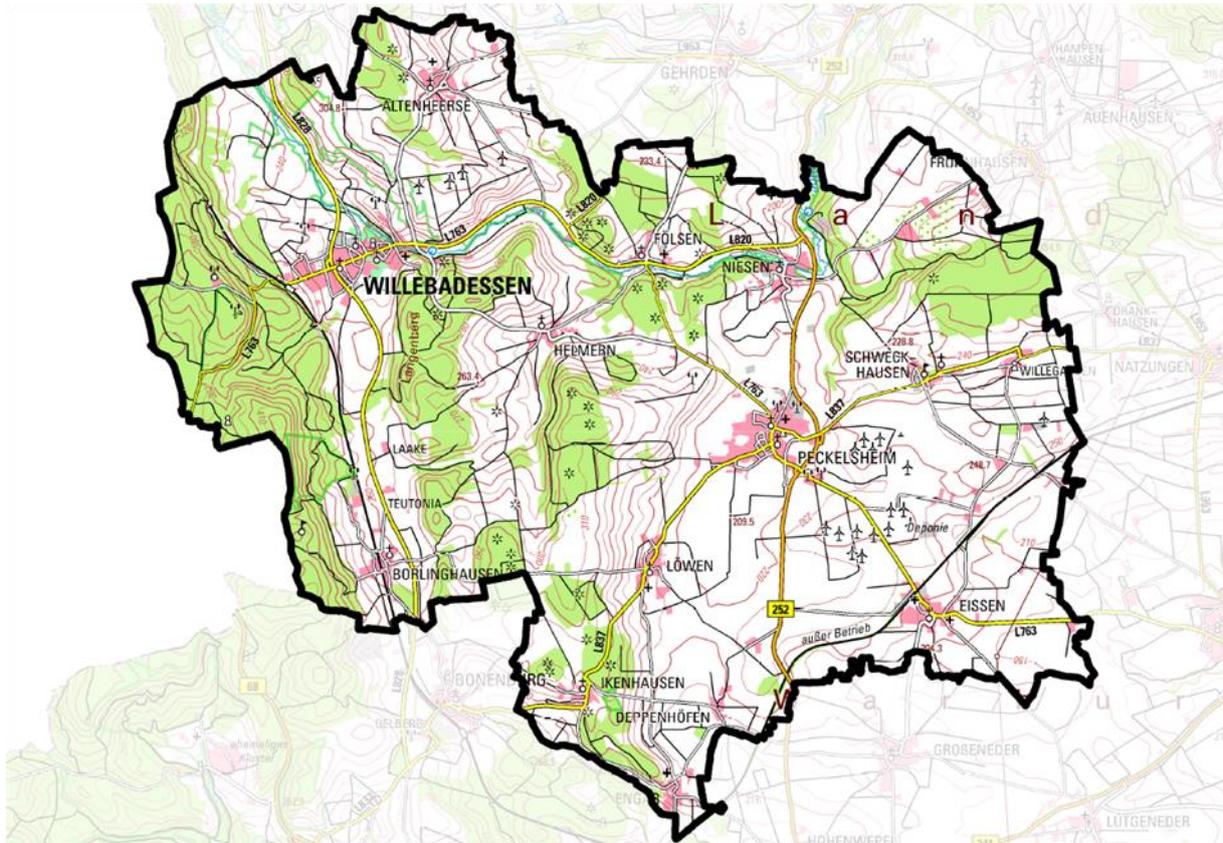
Gegenstand der Planung:

Ziel der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes für Windenergieanlagen ist es, im gesamten Außenbereich der Stadt Willebadessen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen darzustellen. Die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen hat zur Folge, dass der Erforschung, Errichtung oder Nutzung von Windenergieanlagen außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen in der Regel öffentliche Belange entgegenstehen, Windenergieanlagen außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen somit in der Regel unzulässig sind (§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB).

Über die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen soll substantiell Raum für die Errichtung von raumbedeutsamen und nicht raumbedeutsamen Windenergieanlagen geschaffen werden. Durch die Darstellung von Konzentrationszonen wird von der Möglichkeit der Steuerung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch gemacht; damit wird außerhalb dieser Zonen die Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen sein.

Geltungsbereich der Planung:

Das Plangebiet bzw. der räumliche Geltungsbereich umfasst den gesamten Außenbereich des Stadtgebietes Willebadessen im Sinne des § 35 BauGB und ist im beigefügten Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

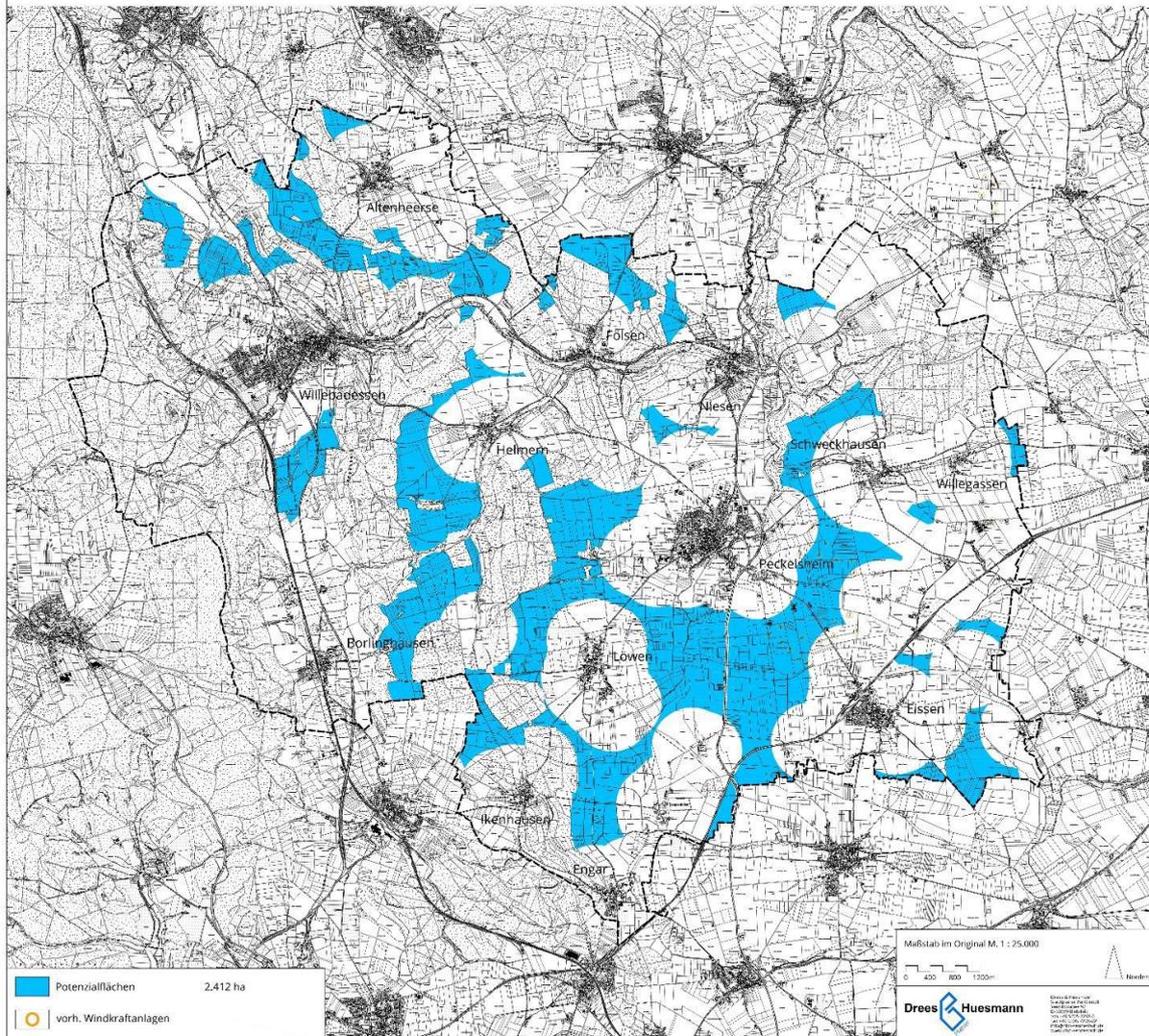


Auf Grundlage des Beurteilungsgebietes und nach Berücksichtigung von harten Tabuflächen, Waldbereichen und regionalplanerisch dargestellten Waldbereiche, Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) der Regionalplanung, Natura-2000-Gebieten und Naturschutzgebieten (u.a. im Kontext der Landschaftsbildanalyse des Kreises Höxter), Abstand 640 m zu wohngenutzten Gebäuden in Bebauungsplänen, im Zusammenhang bebauten Ortslagen/Innenbereich und als Wohnstellen im Außenbereich sowie des stadteigenen Denkmalschutzkonzeptes, konnten Potentialflächen mit einer Ausdehnung von 2.412 ha entwickelt werden.



Windenergieuntersuchung der Stadt Willebadessen

Potenzialflächen: Denkmalabstand



Umweltinformationen:

Die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes für Windenergieanlagen der Gesamtstadt Willebadessen führt zu folgenden Auswirkungen auf den Umweltzustand und die Umweltmerkmale folgender Schutzgüter:

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Ziele der Raumordnung, Bauleitplanung	Vorsorgebereich: Bei der Ausweisung der Konzentrationsflächen wurden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung grundsätzlich berücksichtigt. Grundsätzliche Konflikte sind nicht erkennbar. Im Weiteren Verfahren ist zu prüfen, ob Anpassungen an die Planungsvorgaben erforderlich sind.	nein
Schutzgebiete	Zulässigkeitsgrenzbereich: Aufgrund der Lage in LSG sind landschaftsrechtliche Ausnahmegenehmigungen erforderlich;	ja

	die Potentiale sind hinsichtlich ihrer Genehmigungsfähigkeit zu bewerten.	
NATURA 2000-Gebiete	Zulässigkeitsgrenzbereich: NATURA 2000-Gebiete befinden sich in einem nahen Umfeld (300m). Im Rahmen einer FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen charakteristischer Arten von Lebensraumtypen ausgeschlossen werden. Gemäß ASP I scheint diese Möglichkeit aber grundsätzlich gegeben.	ja
Ziele Landschaftsschutz, Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrecht	Förderbereich: in Bezug auf den Klimaschutz; keine Betroffenheit anderer Pläne	nein
Mensch	Hinsichtlich Immissionsschutz: Vorsorgebereich: Auswirkungen werden durch Vorsorgemaßnahmen (Richt- und Grenzwerte, zügige Bauabwicklung) auf ein unerhebliches Maß reduziert. Erholung und Tourismus: Belastungsbereich: die Nutzung erneuerbarer Energien liegt als gleichbedeutender Belang im öffentlichen Interesse mit dem Landschaftsschutz. Die Auswirkungen sind nach Ablauf der Nutzung vollständig reversibel.	ja, jedoch zulässiger Eingriff
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Das Vorhaben wird damit aller Voraussicht nach im Belastungsbereich liegen, wobei im Falle einer Betroffenheit einer planungsrelevanten / windenergieempfindlichen Tierart Kompensationsmaßnahmen in Form von z.B. CEF-Maßnahmen ergriffen werden können.	ja, jedoch zulässiger Eingriff
Eingriffe in den Naturhaushalt (biol. Vielfalt, Fläche)	Belastungsbereich: erhebliche Beeinträchtigung d. Schutzgutes mit Verpflichtung zur Kompensation, jedoch zulässiger Eingriff	ja, jedoch zulässiger Eingriff
Boden (Fläche)	Belastungsbereich: erhebliche Beeinträchtigung d. Schutzgutes mit Verpflichtung zur Kompensation, jedoch zulässiger Eingriff	ja, jedoch zulässiger Eingriff
Wasser	Vorsorgebereich: Auswirkungen werde durch Vorsorgemaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert.	nein
Klima	Förderbereich: positive Auswirkungen durch Verminderung von Treibhausgasen	nein
Landschaft	Zulassungsgrenzbereich: nicht kompensierbare erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes i.S.d. BNatSchG werden durch ein Ersatzgeld beglichen. Die Nutzung erneuerbarer Energien liegt als gleichbedeutender Belang im öffentlichen Interesse mit dem Landschaftsschutz. Die Auswirkungen sind nach Ablauf der	ja

	Nutzung vollständig reversibel. Für alle Standorte innerhalb von Landschaftsschutzgebieten bedarf es einer Befreiung von den Bauverboten durch die zuständige untere Naturschutzbehörde.	
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Vorsorgebereich: Da zwar erhebliche Umweltauswirkungen möglich sind, die Erheblichkeitsschwelle im Sinne des Denkmalschutzgesetzes aber erst bei einer konkreten Standortplanung bewertet werden kann. Vermeidungsmaßnahmen lassen sich in Bezug auf den Denkmalschutz nur bedingt anwenden (z.B. Baustopps und Prospektionsgrabungen). Durch die Abwägung im Rahmen der Bauleitplanungen können ggf. empfindliche Bereiche von WEA freigehalten werden und Beeinträchtigungen somit vermieden werden.	nein
Wechselwirkungen / Kumulative Effekte	Abschließende Bewertung derzeit nicht möglich	nein

Es liegen folgende wesentlich umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vor:

- Denkmalschutz = LWL-Denkmalpflege
- Luftsicherheit = Bezirksregierung Münster, Bundesamt für Flugsicherung, Bundeswehr, Deutsche Flugsicherung
- Geologie, Boden = Geologischer Dienst NRW
- Arten- und Landschaftsschutz, Immissionsschutz = Kreis Höxter
- Wald und Forst = Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes für Windenergieanlagen der Gesamtstadt Willebadessen bestehend aus Begründung mit Planzeichnung und Umweltbericht sowie artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB1+), Gutachten zur Herleitung der engeren Umgebung von Baudenkmalern als Schutzraum vor möglicher optischer Beeinträchtigung, der Entwurf einer Referenzanlage und wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

03.07.2023 bis einschließlich 18.08.2023

bei der Stadtverwaltung Willebadessen, Rathaus in Peckelsheim, Zimmer 26, Abdinghofweg 1, 34439 Willebadessen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die Dienststunden sind:

montags bis freitags von	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
donnerstags von	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet eingestellt:
<https://www.willebadessen.de/de/buergerservice/bauen-wohnen/FNP-offene-Verfahren.php>

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und Stellungnahmen zum Entwurf zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes für Windenergieanlagen der Gesamtstadt Willebadessen abgeben.

Hinweise:

Gem. § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Gem. § 3 Abs. 3 BauGB ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des UmwRG gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Willebadessen, den 23.06.2023

gez. Norbert Hofnagel